



Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Gemeinde Fällanden

(vom 15. April 2025)

Ressort/Abteilung:
Bevölkerung und Sicherheit

Inkraftsetzung:
1. Juli 2025

Stand:
15. April 2025

SR 510.3

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit und Verantwortung	3
Art. 3	Art der Videoüberwachung	3
Art. 4	Verhältnismässigkeit	3
Art. 5	Transparenz	3
Art. 6	Einsichtnahme und Berichterstattung	4
Art. 7	Datenschutz	4
Art. 8	Weitergabe von Aufzeichnungen	4
Art. 9	Löschung der Daten	4
Art. 10	Inkrafttreten	4
Anhang 1	– Videoüberwachungs-Installationen.....	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 20 der Polizeiverordnung der Gemeinde Fällanden vom 1. Januar 2018 folgendes Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Art. 1 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen. Sie dient der Beweissicherung in Zusammenhang mit allfälligen Straftaten und erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 2 Zuständigkeit und Verantwortung

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Die Entscheide werden amtlich publiziert.

² Verantwortlich für die Videoüberwachung (Installation, Unterhalt) ist die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit.

³ Zuständig für die Einleitung zivil- und strafrechtlicher Massnahmen sowie die damit verbundene Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung ist die Abteilungsleitung Bevölkerung und Sicherheit.

Art. 3 Art der Videoüberwachung

¹ Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Sicherung), passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatzes eines Privacy-Filters erfolgen.

² Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von in Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

Art. 5 Transparenz

¹ Die Politische Gemeinde Fällanden führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich sind.

² Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen, beispielsweise durch Hinweistafeln, sofern sie für betroffene Personen nicht offensichtlich sind.

Art. 6 Einsichtnahme und Berichterstattung

¹ Das gespeicherte Videomaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) haben ausschliesslich die Abteilungsleitung Bevölkerung und Sicherheit oder der Fachspezialist Bevölkerungsschutz. Zur Identifikation von Tatverdächtigen dürfen Angestellte der Gemeinde beigezogen werden. Diese Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben über ihre Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

³ Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Videomaterial ist zu protokollieren.

Art. 7 Datenschutz

¹ Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Informationen durch organisatorische und technische Massnahmen zu schützen.

² Die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität sowie die sichere Aufbewahrung der Daten muss gewährleistet werden.

³ Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Art. 8 Weitergabe von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur unter folgenden Bedingungen weitergegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b) Den Behörden bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

Art. 9 Löschung der Daten

¹ Die erhobenen Daten der Überwachungseinrichtungen werden spätestens nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren gemäss Art.7.

² Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
1.0	Erlass Reglement	Alle	GRB 67 vom 15.04.2025

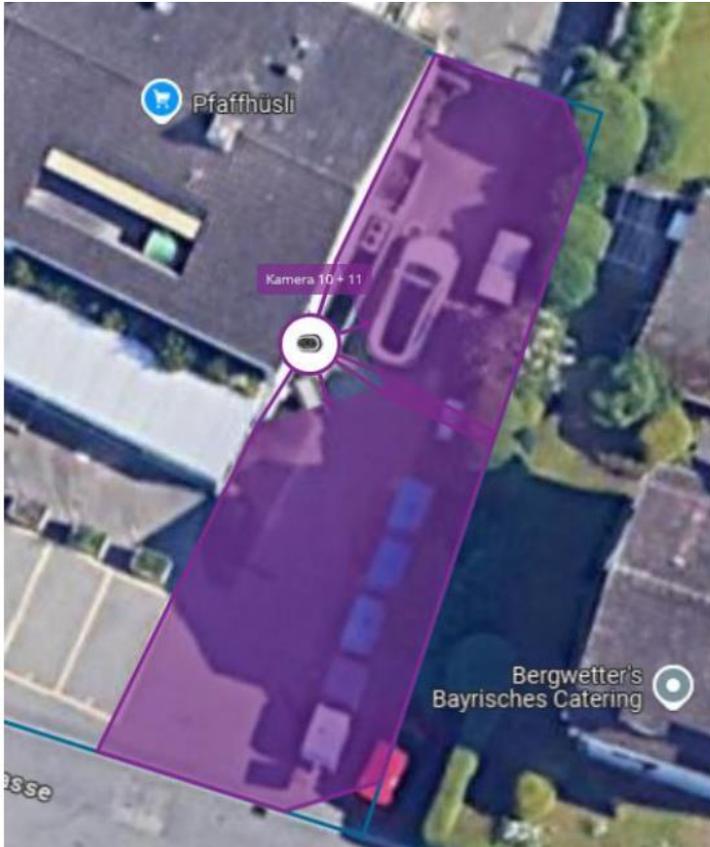
Anhang 1 – Videoüberwachungs-Installationen

Fällanden

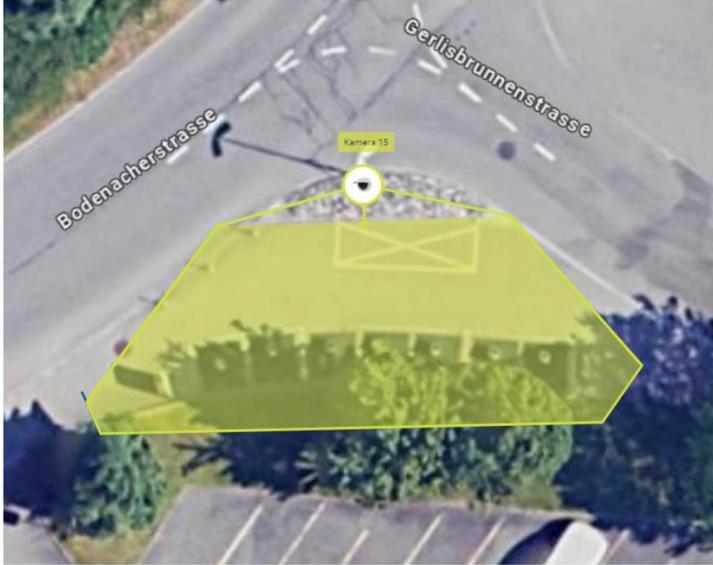
Anzahl	Standort	Installiert	Verantwortlich
1	Sammelstelle Wigarten 	Q3/2025	Abteilung Bevölkerung und Sicher- heit
1	Sammelstelle Zil 	Q3/2025	Abteilung Bevölkerung und Sicher- heit

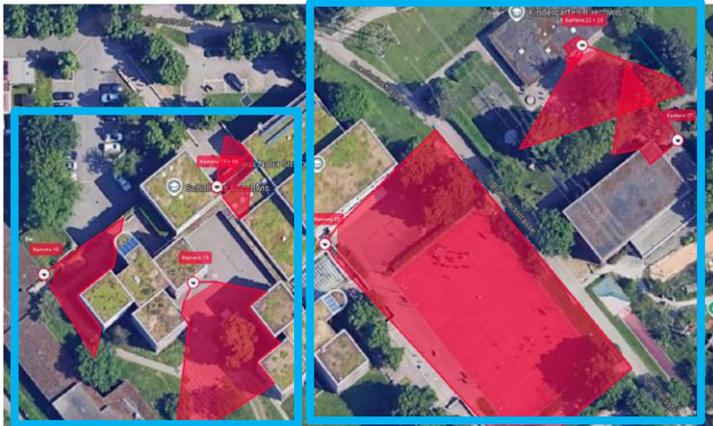
Anzahl	Standort	Installiert	Verantwortlich
1	Friedhof Zil 	Q3/2025	Abteilung Bevölkerung und Sicher- heit

Pfaffhausen

Anzahl	Standort	Installiert	Verantwortlich
1	Sammelstelle Pfaffhüsli 	Q3/2025	Abteilung Bevölkerung und Sicher- heit

Benglen

Anzahl	Standort	Installiert	Verantwortlich
1	Sammelstelle Benglen 	Q3/2025	Abteilung Bevölkerung und Sicher- heit

Anzahl	Standort	Installiert	Verantwortlich
6	Schulhaus Buechwis Übersicht 	Q3/2025	Abteilung Bevölkerung und Sicher- heit

Detail 1



Detail 2

